

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

22. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Mund-Nasen-Bedeckung
a) In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 ff IfSG tätige Personen sind vorbehaltlich § 1a Abs. 2 Satz 2 und 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung verpflichtet, eine medizinische Maske (OP-Maske oder virenfiltrierende Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Dieses gilt auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten sowie für in Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) tätige Personen.
Die Leitung ist verpflichtet, bei in diesen Einrichtungen tätigen oder diese besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegen.
b) Bei einem Transport von Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens müssen Patienten eine medizinische Maske tragen.
c) Bewohner und Besucher von Gemeinschaftsunterkünften sind verpflichtet, in Räumen, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind, eine medizinische Maske zu tragen.
d) Soweit im Gebiet des Landkreises Gießen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, sind hiervon die in § 1a Abs. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung aufgeführten Personengruppen ausgeschlossen. Soweit Personen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, haben sie ein geeignetes Gesichtsvisionär zu tragen. Gesichtsvisionäre müssen das gesamte Gesichtsfeld adäquat bedecken (also auch unten und an den Seiten). Klinvisiere, die lediglich Teile des Gesichtes (Mund) bedecken, stellen kein geeignetes Gesichtsvisionär dar.
e) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb geschlossener Räume oder einer medizinischen Maske innerhalb geschlossener Räume bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind Tätigkeiten besonderer Funktionsträger im Rahmen der Religionsausübung sowie bei Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen ausgenommen, soweit diese nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske ausgeführt werden können und hierbei in Sprechrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen eingehalten wird.
f) Soweit es ausreichend ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird empfohlen, stattdessen eine medizinische Maske zu tragen.

- In Sitzungen oder Versammlungen von kommunalen Gremien sowie in Sitzungen, an denen mehr als 5 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zur Sicherstellung des Sitzungsablaufs, der Amtshandlung oder aus verfahrensrechtlichen Gründen das Abnehmen der medizinischen Maske erforderlich ist. Hier soll dem Risiko einer Infektion durch andere geeignete Schutzmaßnahmen begegnet werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter analog zu § 1 Abs. 2b Nr. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung erfasst werden. Die Regelungen zum Hausrecht und zu sitzungsinternen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Hessische Gemeindeordnung mit allen auf sie verweisenden Vorschriften sowie der Geschäftsordnungen und Satzungen gelten unbeschadet dessen.

- Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 2a und 2b und § 5 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dürfen Speisen und Getränke weder angeboten noch geliefert werden.

- Für die Inanspruchnahme von Abhol- und Lieferdiensten im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung findet § 4 Abs. 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entsprechende Anwendung.

- In Übernachtungsbetrieben gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung müssen jedem Gast zusätzlich mindestens 3 Quadratmeter der für Gäste zugänglichen Fläche des Gastraumes zur Verfügung stehen.

- Die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr sowie der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum werden ganzjährig untersagt.

- Der Verzehr von Speisen und Getränken, die außerhalb von Wochen- oder Spezialmärkten oder einer ähnlichen Verkaufsveranstaltung in Gaststätten nach dem Hessischen Gaststättengesetz oder sonstigen Verkaufsstätten erworben wurden, ist im Umkreis von bis zu 50 Metern um die Abgabestelle untersagt. Die Betreiber der Gaststätten oder Verkaufsstätten haben auf die Einhaltung dieser Beschränkung hinzuwirken. Eine Lieferung darf nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten, Veranstaltungsorte und Versammlungsräume erfolgen.

- Sport
Sport, soweit er nach § 2 Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung noch zugelassen ist, auch Schulsport, sollte nur noch im Freien stattfinden. In geschlossenen Räumen ist er ausnahmsweise dann zugelassen, wenn jedem Sportler mindestens 10 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Schulsport ist nur im Klassen- oder Kursverband zugelassen. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport.

- Schulen
a) Präsenzunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 darf nur erteilt werden, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
b) In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch in den Außenbereichen der Einrichtungen sowie vorbehaltlich Nr. 8 während des Schulsports.

- Für außerschulische Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen der Nummern 8 und 9 entsprechend. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht für Angehörige desselben Hausstandes.

- Alten- und Pflegeheime
Es wird für die Besucher von Alten- und Pflegeheimen die Pflicht zum Nachweis eines aktuellen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) angeordnet. Antigentests dürfen nicht älter als 24 Stunden, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein, wobei jeweils auf den Zeitpunkt der Probeentnahme abzustellen ist. Die Einrichtung ist verpflichtet, sich die Testergebnisse vorlegen zu lassen und dies zu dokumentieren. Entgegen der Vorschrift des § 1b Absatz 4 Satz 5 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gilt die Empfehlung, dass Besucher nach § 1b Absatz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung vor Betreten der Einrichtung ein aktuelles negatives Coronatestergebnis vorweisen können sollen. Soweit diese Besucher nicht über ein aktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, wird empfohlen, den Besuch nicht in geschlossenen Räumen stattfinden zu lassen.

- Gesellschaftsjagden
Die Durchführung von Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz wird genehmigt.
Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
a) Es dürfen schwerpunktmäßig nur Schwarzwild sowie, soweit jagdrechtlich erlaubt, wiederkäuendes Schalenwild freigegeben und bejagt werden.
b) In Revieren mit unter 100 ha bejagbare Waldfläche dürfen an der Jagd bis zu 14 Personen (Jagende, Funktionspersonen), in größeren Revieren je eine weitere Person (Jagende, Funktionspersonen) pro angefangener 7,5 ha bejagbare Waldfläche teilnehmen.
c) Es ist dem Landkreis Gießen zwei Werkzeuge vor der beabsichtigten Gesellschaftsjagd per E-Mail an jagdwesen@lkgi.de der für die Einhaltung dieser Genehmigung Verantwortliche zu benennen. Hierbei sind dessen Anschrift sowie eine Telefonnummer anzugeben, unter der dieser zu erreichen ist. In der E-Mail sind zudem das Revier, das Datum der Gesellschaftsjagd, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, Zeitpunkt und Ort des Sammelns sowie die Uhrzeiten, zwischen denen gejagt werden soll, anzugeben. Fällt einer der zwei Werkzeuge auf einen Samstag, so wird dieser als Werktag nicht mitgezählt.
d) Bei Durchführung der Jagd muss ein schriftliches Hygienekonzept vorliegen, von allen betroffenen Personen umgesetzt und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden.
Das Hygienekonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:
aa) die verantwortliche Person für die Durchführung der Jagd (Jagdleiter) sowie ggfls. davon abweichende für die Einhaltung der Genehmigung verantwortliche Person mit entsprechenden Kontaktdaten
bb) die Bezeichnung des Jagdreviers sowie die Angabe der bejagbaren Waldfläche
cc) die namentliche Auflistung der Anstellergruppen (Ansteller, Schützen, Treiber/Hundeführer) sowie Funktionspersonen für das Bergen und ggfls. Aufbrechen des Wildes
dd) die Beschreibung der Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Sammelns vor, während und nach der Gesellschaftsjagd, der Vermeidung von Warteschlangen und der Einhaltung des Mindestabstands gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung.

- ee) die Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise zusammen ein erlegtes Wild zu bergen, ist zulässig,
ff) die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung des persönlichen Nahkontaktes (z.B. Händeschütteln oder Umarmung)
gg) die Einhaltung der Hygieneregeln wie z.B. Hust- und Niesetikette und regelmäßiges Händewaschen
hh) das Zurverfügungstellen von Hygieneartikeln wie z. B. Desinfektionsmitteln, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände mit Seife besteht
ii) die regelmäßige Desinfektion der Hand-Kontaktflächen, beispielsweise Aufbruchwerkzeuge, Türgriffe und Heckklappen der Fahrzeuge, aber auch bei der Jagdscheinkontrolle oder der Kontrolle des Schießnachweises.
e) Zu Beginn der Veranstaltung müssen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen für die Teilnehmenden in guter Sichtbarkeit angebracht werden.
f) Vor Beginn der Jagdausübung sind Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden schriftlich zu erfassen. Spätestens zwei Werkzeuge nach Durchführung der Gesellschaftsjagd sind die Daten zudem elektronisch zu dokumentieren. Die Daten dürfen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.
g) Personen, bei denen am Abend vor der Gesellschaftsjagd oder am Jagdtag grippeartige Symptome bestehen, dürfen an der Jagd nicht teilnehmen.
h) Während der gesamten Dauer der Gesellschaftsjagd, auch beim Sammeln und bis zum Verlassen der Jagdgesellschaft, besteht die Pflicht aller Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Hiervon ausgenommen sind Situationen besonderer körperlicher Beanspruchung sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
i) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Teilnehmenden Kontakte vermeiden, sich während des Jagdtags nur innerhalb ihrer Anstellergruppe aufhalten und den Abstand zu anderen Teilnehmenden der Jagd wahren. Es wird empfohlen, den jeweiligen Gruppen bereits bei der Anreise z.B. durch ein Parkleitsystem oder eine entsprechende Einweisung in einen (nummerierten) Platz zuzuweisen.
j) Vorbereitende Handlungen, wie z.B. die Kontrolle des Jagdscheines oder des Schießnachweises, haben im Freien stattzufinden.
k) Sofern Unterschriften der Teilnehmenden am Jagdtag erforderlich sind, sollte jeder Teilnehmer mit einem eigenen Stift unterschreiben.
l) Vor und während des Sammelns und der Ansprache müssen die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
m) Bei der Fahrt in und aus dem Revier müssen die Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
n) Eine Bewirtung der Teilnehmenden ist nicht zulässig; Speisen und Getränke dürfen nur für den Eigenbedarf mitgebracht werden („Frühstück aus dem Rucksack“) und müssen alleine verzehrt werden.
o) Streckelagen, Verteilung der Brüche und Verblasen der Strecke sind nicht zulässig.
p) Alle Teilnehmenden müssen nachweislich vorab über die Hygienemaßnahmen informiert werden, ebenso darüber, dass sie bei grippeähnlichen Beschwerden an der Jagd nicht teilnehmen dürfen. Dieses kann durch vorheriges Versenden des Hygienekonzeptes und dieser Allgemeinverfügung an alle Teilnehmenden per E-Mail geschehen.
q) Die Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Hat die Gesellschaftsjagd bereits begonnen, ist sie sofort abzubrechen.

13. Für alle Veranstaltungen und Angebote in Liegenschaften des Landkreises Gießen mit Ausnahme schulischer Veranstaltungen ist ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erstellen.

14. Alle nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie dieser Allgemeinverfügung zu erstellenden Hygienekonzepte müssen auch die risikoorientierte Reinigung nach Ende der Aktivität umfassen. Auf Verlangen sind die Hygienekonzepte den zuständigen Behörden unmittelbar vorzulegen.

15. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.

16. Die 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021, zuletzt geändert durch die 21. Allgemeinverfügung vom 18. Januar 2021, wird mit Wirkung vom 27. Januar 2021 aufgehoben.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am 27. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 17. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung:
Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt; am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag förmlich festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, und diesen Beschluss am 18. November 2020 bekräftigt.
Trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu.
Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen derzeit die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Hervorgehoben werden das zunehmend diffuse Infektionsgeschehen sowie das Auftreten von Ausbrüchen vor allem in Haushalten, beruflichen Umfeld sowie Alten- und Pflegeheimen. Daher ist eine konsequenter Umsetzung der Fallfindung und Kontaktpersonennachverfolgung als auch der Schutz der Risikogruppen notwendig. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten deutlich sinkt, können auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben auf die Pandemie reagiert; derzeit befindet sich das Land Hessen im sogenannten „harten Lock-Down“.
Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Zahlen der Neuinfizierten auf 50 pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen zu senken.
Im Landkreis Gießen liegt die Anzahl der Neuinfizierten seit Ende Oktober 2020 mindestens in der zweithöchsten Stufe des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept); in der Zeit vom 9. Dezember 2020 bis zum 12. Januar 2021 erreichten sie die höchste Stufe des Eskalationskonzeptes und führten zu weiteren einschneidenden Maßnahmen wie die Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre sowie der Beschränkung der Bewegungsfreiheit in bestimmten Fällen. Nach wie vor ist die Situation angespannt; die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 89,8 (Stand: 24. Januar 2021). Leider ist die Anzahl der im Zusammenhang mit dem Virus Verstorbenen in den letzten Monaten rapide gestiegen: während in der Zeit von Ende Februar bis Ende November 2020 im Zusammenhang mit dem Virus 19 Menschen gestorben sind, waren es im Dezember 2020 insgesamt 82 Menschen. Seit Beginn des Jahres 2021 sind leider weitere 169 Menschen (Stand: 24. Januar 2021) gestorben.

Dabei hat der Landkreis Gießen am 27. Dezember 2020 mit der Impfung der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe begonnen. Unklar ist allerdings, wann eine Immunität der Bevölkerung erwartet werden kann. Besonders problematisch ist dabei, dass derzeit weitaus geringere Impfstoffmengen verfügbar sind als erforderlich wären, um die Bevölkerung so schnell wie möglich zu impfen. Eine Herdenimmunität, also ein bestehender Impfschutz von mindestens 60% der Bevölkerung, wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 erwartet.
Der Landkreis Gießen hat seit Ausbruch der Pandemie weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie getroffen und jeweils auf die aktuelle Lage angepasst. Er hat hierzu u.a. mehrere, jeweils befristete Allgemeinverfügungen erlassen. Diese setzen, wie auch die vorliegende Allgemeinverfügung, verbindliche Vorgaben, die das Land Hessen im Rahmen seines Eskalationskonzeptes gemacht hat, um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben.
Die vorliegende Allgemeinverfügung führt bereits zuvor getroffene Regelungen fort, wird dem Umstand gerecht, dass die Infektionszahlen im Kreisgebiet gesunken sind und verschärft teilweise die durch Landesrecht zuletzt am 20. Januar 2021 geänderten Vorgaben. Dabei haben wir davon abgesehen, die 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021, geändert durch 21. Allgemeinverfügung vom 18. Januar 2021, im Änderungsmodus zu verändern, sondern es aufgrund der Übersicht- und Verständlichkeit erneut vorgezogen, den Gesamtwortlaut in der Allgemeinverfügung wiederzugeben. Die genannten Allgemeinverfügungen sowie das Eskalationskonzept (Stand: 21. Januar 2021) sind abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/>.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.
Da durch die Verhängung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.
§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthält eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.
Danach kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sowie ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9) sein. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Gießen mehrfach, zuletzt in seiner 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021, Gebrauch gemacht.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 21. Januar 2021 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, auch das aktualisierte Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen, die weitgehend den Maßnahmen der 20. Allgemeinverfügung entsprechen, haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderes Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessen eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes für diese Anordnung ausdrücklich zu eigen.

Soweit wir auf bereits früher getroffene Regelungen verweisen, nehmen wir hiermit auf die in der 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 dargelegten Erwägungen Bezug. Diese haben für uns, soweit wir von den dort getroffenen Regelungen nicht abgewichen sind oder wir im Folgenden nicht weiter erläutern, nach wie vor Bestand.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nr. 7, 10, 12 bis 14 wurden gegenüber der vorangegangenen 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 nicht verändert. Wir verweisen hierzu auf die dort zu Nr. 7, 11, 14, 15 und 17 gegebenen Begründungen.

Nr. 1 enthält Festlegungen zu Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen Masken. Grundsätzlich ist festzustellen, dass medizinische Masken einen wirksameren Schutz vor der Übertragung des Virus bieten als die bislang weitgehend akzeptierte Mund-Nasen-Bedeckung, die lediglich eng am Gesicht anliegen sowie Mund- und Nase bedecken muss, § 1a Abs. 2 Satz 1 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Hinzu kommt, dass die mittlerweile leicht verfügbaren medizinischen Masken einer Zertifizierungspflicht unterliegen und damit ein einheitlicher Standard sichergestellt ist. Ein wirksamerer Schutz erscheint erforderlich, um die nach wie vor anhaltend hohen Infektionszahlen zu senken, aber auch im Hinblick auf die auch in Hessen bereits aufgetretenen Virusvarianten, die sich vermutlich noch leichter übertragen. Dabei stufen wir Beschränkungen einzelner, die mit dem Tragen einer medizinischen Maske einhergehen, grundsätzlich als nachrangig gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst optimalen Infektionsschutz ein.

Mit Buchst. a) wird auch den Personen, die sich in den genannten Einrichtungen aufhalten, die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auferlegt. Das Landesrecht sieht dieses bereits für weitere Einrichtungen vor. Dabei besteht auch für in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tätige Personen eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Frühere Allgemeinverfügungen nahmen hiervon die pädagogische Arbeit mit Kindern unter drei Jahren aus. Nach den neuesten Erkenntnissen des beim Robert Koch-Institut und dem Deutschen Jugendinstituts angesiedelten Corona-KiTa-Rates können Kleinstkinder die Mimik Erwachsener auch dann erkennen, wenn sie eine Maske tragen. Beschrieben wird, dass sie sich auf die Masken einstellen und sich an den Anblick gewöhnen. Aus diesem Grunde wird den Beschäftigten auch im frühkindlichen Bereich das Tragen von Masken empfohlen. Eine Umfrage des Landkreises Gießen bei den gemeindlichen Trägern von Kindertagesstätten ergab, dass vielerorts bereits seit dem Herbst 2020 Masken getragen werden, teils aber auch pädagogische Bedenken bestanden. Diesen Bedenken stehen die Erkenntnisse des Corona-KiTa-Rates entgegen. Auch die Gefahr der vermutlich rasanter ausbreitenden Corona-Virusvarianten und die damit einhergehende Gefahr, dass noch viel mehr Menschen an COVID-19 sterben müssen, sprechen dafür, auch hier die Schutzmaßnahmen zu optimieren. Dieses gilt umso mehr, als die Virusvarianten im Verdacht stehen, insbesondere jüngere Bevölkerungsgruppen zu befallen. Es wurde zudem die Verpflichtung der Einrichtungslleitung zur Abfrage der Personen nach Anhaltspunkten für eine Infektion mit SARS-CoV-2 verlängert.

Buchst. b) setzt erneut die Vorgabe des Hessischen Eskalationskonzeptes um, verschärft diese aber um die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Auch hier erscheint die Verpflichtung der Patienten zum Tragen einer medizinischen Maske während eines Transportes als geeignetes und mildestes Mittel, um die Ausbreitung des Virus zu unterbinden und insbesondere die Personen, die die Patienten transportieren, zusätzlich zu schützen.

Die mit Buchst. c) verankerte Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in gemeinschaftlich genutzten Räumen von Gemeinschaftsunterkünften verschärft ebenfalls eine bereits zuvor getroffene Verpflichtung zum Tragen lediglich einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Buchst. d) soll sicherstellen, dass Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine medizinische Maske oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, zumindest ein geeignetes Gesichtsvisionär tragen, um zumindest minimale Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es handelt sich hierbei um eine bereits bestehende frühere Verpflichtung, die lediglich redaktionell verändert worden ist.

Auch bei Buchst. e) handelt es sich um eine bereits seit Langem bestehende und jeweils verlängerte Regelung, die durch die Bezugnahme auf medizinische Masken lediglich redaktionell verändert worden ist.

Buchst. f) enthält keine Verpflichtung der Betroffenen zum Tragen einer medizinischen Maske, wohl aber die Empfehlung zum Tragen einer solchen anstelle einer teilweise noch zulässigen Mund-Nasen-Bedeckung.

Mit Nr. 2 wird die bislang bestehende und mehrfach verlängerte Regelung zu Sitzungen oder Versammlungen dahingehend verschärft, dass nunmehr das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr ausreichend ist, sondern eine Teilnahme nur mit einer medizinischen Maske zulässig ist.

Nr. 3 enthält die zuvor bereits getroffenen Regelungen zur Verhinderung der Zulassung des Bewirtungsverbotes. Hier bleibt es jedem Teilnehmer unbenommen, sich selbst mit Mitgebrachtem zu versorgen.

Auch bei Nr. 4 handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Regelung. Sie soll sicherstellen, dass beim Abholen von Waren dieselben Vorsichtsmaßnahmen gelten wie bei dem vergleichbaren Abholen von Speisen und Getränken.

Nr. 5 stellt – erneut – sicher, dass Gäste eines Übernachtungsbetriebes die Möglichkeit haben, im Gastraum den Abstand zu anderen Gästen zu wahren.

Nr. 6 setzt die Vorgabe des Landes Hessen aus seinem Eskalationskonzept um und verschärft diese insoweit, als sie nicht auf den Zeitraum von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr beschränkt, sondern auf den gesamten Tag ausgedehnt worden ist und sich das Alkoholkonsumverbot auf den öffentlichen Raum des gesamten Kreisgebietes bezieht. Wir halten diese Regelung für erforderlich, um die mit dem Alkoholkonsum verbundene Enthemmung und Gefahr der unkontrollierten Annäherung an andere Personen möglichst gering zu halten. Wir halten die Ausweitung auf das Kreisgebiet auch für erforderlich, um Ansammlungen an nicht im einzelnen aufgeführten Orten zu vermeiden. Maßgeblich ist für uns die Gefahr, die mit dem Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verbunden ist. Denn nach der Lebenserfahrung erfolgt der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit nicht alleine, sondern in Gesellschaft mit anderen.

Nr. 8 enthält gegenüber der zuletzt getroffenen Regelung eine Lockerung bei der Sportausübung: es ist, soweit dem die in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verankerten Kontaktbeschränkungen und Regelungen zur Sportausübung nicht entgegenstehen, gestattet, Sport in geschlossenen Räumen auszuüben, allerdings nach Maßgabe der Nr. 8.

In Nr. 9 wurde die bislang bestehende gesonderte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Außenbereich nunmehr verschärft um die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

Nr. 11 verkürzt die nunmehr in § 1b Abs. 4 Satz 4 und 7 Corona-Einrichtungsschutzverordnung getroffenen Bestimmungen zu der Verwertbarkeit von PCR-Tests und POC-Antigen-Schnelltests, die die Besucher vorzuhalten haben. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass beide Tests nur eine Momentaufnahme darstellen und ein negatives Ergebnis nur eine zeitlich sehr begrenzte Aussagekraft hat. Zudem sind nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes Ergebnisse von Antigentests nur für einen Tag zu verwerten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es um den Schutz besonders vulnerabler Personen geht, die enorm unter der Verbreitung des Virus leiden. Wir haben aber auch berücksichtigt, dass Antigen-Schnelltests leicht verfügbar sind, spontan durchgeführt werden können und ihr Ergebnis innerhalb kurzer Zeit vorliegt.

Wir empfehlen zudem denjenigen Besuchern, die aufgrund einer besonderen Konstellation die Einrichtung jederzeit besuchen dürfen und hierfür kein negatives Testergebnis benötigen, zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Alten- und Pflegeheime einen aktuellen Coronatest zu absolvieren, wennigstens aber, soweit möglich, den Besuch außerhalb geschlossener Räume stattfinden zu lassen.

Auch die vorangegangenen Allgemeinverfügungen waren mit dem Vorbehalt versehen, dass vor Ablauf ihrer Geltungsdauer erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Einen solchen Vorbehalt enthält auch Nr. 15. Er dient der Klarstellung.

Mit Nr. 16 haben wir die 20. Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021, zuletzt geändert durch die 21. Allgemeinverfügung vom 18. Januar 2021, wenige Tage vor ihrer auf den 31. Januar 2021 datierten Befristung auf. Wir machen hier von unserem in Nr. 18 der 20. Allgemeinverfügung verankerten Vorbehalt Gebrauch. Dabei haben wir berücksichtigt, dass die vorliegende 22. Allgemeinverfügung im Wesentlichen die Regelungen der 20. Allgemeinverfügung wiederholt und Änderungen auf Veränderungen beim Infektionsgeschehen, der landesrechtlichen Vorgaben oder wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.

Nr. 17 bestimmt das Inkrafttreten mit Beginn des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages. Das Außerkrafttreten orientiert sich an dem Umstand, dass die landesrechtlichen Regelungen bis zum 14. Februar 2021 befristet sind. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an die Rechtslage nach diesem Zeitpunkt.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 25. Januar 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete